

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterstützung internationaler nicht staatlicher Jugendorganisationen

(2001/C 352/04)

1. EINLEITUNG

Die Linie A-3029 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften sieht die Unterstützung internationaler nicht staatlicher Jugendorganisationen vor, die im europäischen Rahmen tätig sind. Diese Unterstützung war vom Europäischen Parlament in einer Entschließung vom 14. Juni 1991 ⁽¹⁾ ange-regt worden.

Der vorliegende Aufruf bezieht sich auf Zuschüsse für das Kalenderjahr 2002. Die Zuschüsse werden nur für den Zeit-raum eines Jahres gewährt und begründen keinerlei Ansprüche für die Folgejahre.

2. ZWECK

Mit den Zuschüssen sollen vor allem die Entwicklung dieser internationalen nicht staatlichen Jugendorganisationen in Eu-ropa sowie die Durchführung von Maßnahmen von europäi-schem Interesse gefördert werden, die Jugendliche mit einbezie-hen und/oder Jugendlichen zugute kommen.

Die Zuschüsse sind zur Deckung eines Teils der Betriebskosten dieser Organisationen gedacht und sollen ihnen die Jugend-arbeit in einem europäischen Rahmen ermöglichen.

3. ZUR VERFÜGUNG STEHENDE HAUSHALTSMITTEL

Die für das Jahr 2002 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel belaufen sich auf 1,5 Mio. EUR ⁽²⁾. Mit dieser Summe werden wahrscheinlich ca. 60 bis 100 Organisationen gefördert werden können. Vorschläge, die den Zulässigkeitskriterien (Punkt 4) entsprechen, werden anschließend anhand der Auswahlkrite-rien (Punkt 5) mit einer Punktzahl bewertet.

Diejenigen Organisationen, die bei dieser Bewertung die höchste Punktzahl erzielen, werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unterstützt.

4. ZULÄSSIGKEITSKRITERIEN

Es werden nur Vorschläge von Organisationen geprüft, die

- international sind,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung Rechtspersönlichkeit be-sitzen,
- die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit sowie juristi-sche und moralische Integrität besitzen,
- nicht staatlich sind,
- keinen Erwerbszweck verfolgen,

— sich in erster Linie für Jugendliche einsetzen; Organisatio-nen, die nicht ausschließlich für Jugendliche arbeiten, deren Programm aber auch Maßnahmen für Jugendliche beinhal-tet, können berücksichtigt werden,

— aktive Mitgliedsorganisationen in mindestens acht Mitglied-staaten der Europäischen Union oder in sechs Mitgliedstaa-ten der Europäischen Union und sechs dem EWR angehö-renden EFTA-Ländern ⁽³⁾ und/oder beitrtrittswilligen Län-dern ⁽⁴⁾ haben,

Ausnahme: Organisationen, die bisher noch nicht gemäß der Haushaltslinie A-3029 bezuschusst wurden, müssen bei Einreichung des Zuschussantrags aktive Mitgliedsorgani-sationen in mindestens sechs Mitgliedstaaten der Europäi-schen Union haben,

— zu mindestens 20 % ihres Jahreshaushalts aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union kofinan-ziert werden.

Bei Parallelbewerbungen vonseiten einer europäischen und ei-ner geografisch weiter gefassten Organisation, die beide diesel-ben (oder weitgehend dieselben) Mitglieder in den vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ähnliche Ziele ha-ben, wird nur ein Zuschuss gewährt, wobei grundsätzlich die europäische Einrichtung Vorrang genießt. Gegebenenfalls eini-gen sich die betroffenen Organisationen darauf, nur einen Vor-schlag einzureichen.

5. AUSWAHLKRITERIEN

Bei der Vergabe der Zuschüsse und der Festlegung ihrer Höhe hält sich die Kommission an folgende Kriterien:

Qualitative Kriterien

Das Jahresprogramm der Organisationen muss eine Reihe von Aktivitäten im Bereich der Bildung sowie der Förderung und Weiterentwicklung des europäischen Gedankens bei der Ziel-gruppe Jugend vorsehen, mit denen die Jugendlichen dazu an-geregt werden, die europäische Zivilgesellschaft aktiv mitzuge-stalten.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Aktivitäten:

- Gruppe 1: Jugendaustausch und Freiwilligendienst,
- Gruppe 2: Bildungsprogramme,
- Gruppe 3: Seminare, Konferenzen, Begegnungen, Diskussio-nen,

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 15.7.1991, S. 469.

⁽²⁾ Vorbehaltlich der abschließenden Genehmigung seitens der Haus-haltsbehörde der Europäischen Union.

⁽³⁾ Island, Liechtenstein, Norwegen.

⁽⁴⁾ Bulgarien, Zypern, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Türkei.

- Gruppe 4: verschiedene kulturelle Aktivitäten: Theater- und Musikpraktika und -Workshops, Festivals, Ferienlager und sonstige Formen der interkulturellen Arbeit zur Förderung der Begegnung unterschiedlicher Kulturen und zur Bekämpfung von Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Gruppe 5: Information über Themen der europäischen Zivilgesellschaft (Info Point, Website, Veröffentlichungen usw.).

Besonders positiv bewertet wird die Arbeit mit Jugendlichen oder Jugendgruppen der am stärksten benachteiligten Schichten.

Bei der qualitativen Bewertung werden satzungsgemäße Sitzungen der Organisation nicht berücksichtigt, jedoch sind die entsprechenden Kosten im Rahmen des Verwaltungshaushalts der Organisation zuschussfähig.

Quantitative Kriterien

Berücksichtigt werden die Anzahl der Jugendlichen, die an den Projekten teilnehmen, sowie der Umfang der vorgesehenen Aktivitäten, die europäische Dimension und der Multiplikatoreffekt, d. h. die zu erwartende Wirkung des Programms auf die Zielgruppen.

Kriterium der angemessenen Kosten

Ferner wird Wert gelegt auf die Angemessenheit der im Budget für 2002 vorgesehenen Ausgaben (Personal-, Reisekosten usw.) und der Kosten pro Teilnehmer im Verhältnis zum tatsächlichen Finanzbedarf der Organisation.

6. FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Gibt die Kommission einem Antrag statt, so begründet dies keinen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses in der beantragten Höhe. Die Gewährung eines Zuschusses begründet keinerlei Ansprüche auf Zuschüsse in den folgenden Jahren.

Organisationen, deren Verwaltungsbudget für 2002 unter 50 000 EUR liegt, können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Verwaltungskosten erhalten, der jedoch 10 000 EUR nicht übersteigen darf.

Bei allen anderen Organisationen kann ein Zuschuss von bis zu 25 000 EUR gewährt werden, der allerdings 20 % der jährlichen Verwaltungskosten für 2002 nicht übersteigen darf.

Der Zuschuss wird als Pauschalbetrag und nicht als prozentualer Anteil an den Verwaltungskosten gewährt.

Im vergangenen Jahr belief sich der durchschnittliche Zuschussbetrag auf ca. 13 900 EUR; die Zuschüsse für die einzelnen Organisationen variierten zwischen 5 000 und 25 000 EUR.

7. ZEITPLAN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Kommission wird sich in etwa an folgenden Zeitplan halten:

- April 2002: Abschluss der Antragsprüfung,
- Mai 2002: Entscheidung,
- Juni 2002: schriftliche Benachrichtigung der Antragsteller über die Ergebnisse.

Gewährt die Kommission einen Zuschuss, so

- zahlt sie 90 % des Zuschussbetrags innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der unterzeichneten Zuschussvereinbarung aus,
- wird der Restbetrag ausgezahlt, nachdem der Tätigkeitsbericht und der Jahresabschluss für 2002 bei der Kommission eingegangen und von ihr genehmigt worden ist.

Die für die Organisation verantwortliche Person muss sich mit ihrer Unterschrift verpflichten, die korrekte Verwendung des Zuschusses zu belegen und der Kommission und/oder dem Europäischen Rechnungshof zu ermöglichen, gegebenenfalls die Buchungsunterlagen der Organisation zu überprüfen. Zu diesem Zweck muss der Antragsteller die Buchungsbelege nach der letzten Zahlung fünf Jahre lang aufbewahren.

8. ANTRAGSFORMULAR UND LEITFADEN

Die Antragsteller werden gebeten, den „Leitfaden für die Verwaltung von Finanzhilfen (für Antragsteller und Begünstigte)“ zu lesen, der unter den im Folgenden genannten Internetadressen abrufbar ist. Der Leitfaden enthält im Anhang eine Mustervereinbarung sowie die allgemeinen Bedingungen zur Information.

Der Zuschussantrag muss auf dem hierfür vorgesehenen Formular bestellt werden.

Formular und Leitfaden sind per Internet abrufbar:

<http://europa.eu.int/comm/education/youth/program/ingyofr.html> (französische Fassung),

<http://europa.eu.int/comm/education/youth/program/ingyoen.html> (englische Fassung).

Die Unterlagen können ferner per Fax (32-2) 299 40 38 oder bei der am Ende dieses Aufrufs angegebenen Anschrift angefordert werden. Sie werden ausschließlich per Post zugeschickt; daher können nur rechtzeitig eingegangene Bestellungen bearbeitet werden.

9. ZUSCHUSSFÄHIGKEIT DER KOSTEN

Der Zuschussantrag muss einen Voranschlag der Verwaltungskosten der Organisation für das Kalenderjahr 2002 enthalten, der auf den tatsächlichen Verwaltungskosten des Vorjahres (dem Antrag beizufügen) und auf der für die Durchführung des Tätigkeitsprogramms 2002 erforderlichen Infrastruktur beruht. Der Gesamtbetrag dieser veranschlagten Verwaltungskosten hat dem Gesamtbetrag der für diese Ausgaben zweckgebundenen Finanzmittel zu entsprechen.

Das Tätigkeitsprogramm sowie der Finanzteil (Teil 18.1—18.2) des Antrags werden im Fall der Gewährung des Zuschusses Bestandteil des Vertrags. Die Organisationen werden daher gebeten, hierzu besonders klare, vollständige und genaue Angaben zu machen.

Da der Zuschuss nicht zur Erzielung von Gewinnen verwendet werden darf, berücksichtigt die Kommission die Gesamteinnahmen, aus denen die Verwaltungskosten sowie die Maßnahmen der Organisation im Jahr 2002 finanziert werden. Zu diesem Zweck legen die bezuschussten Organisationen bis Ende Februar 2003 einen Finanzbericht, aus dem die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Organisation im Jahr 2002 hervorgehen, sowie einen Bericht über die in diesem Jahr tatsächlich geleistete Arbeit vor.

Hat der Zuschussempfänger bis zum Ende des Jahres das im Antrag angegebene Tätigkeitsprogramm nicht vollständig durchgeführt, so wird der Zuschuss nach Ermessen der Kommission entsprechend gekürzt.

Zuschussfähige Ausgaben

Die Kommission stützt sich bei der Festlegung des zulässigen Zuschusshöchstbetrags auf das vom Antragsteller vorgelegte Verwaltungsbudget. Dabei werden ausschließlich diejenigen Verwaltungskosten berücksichtigt, die für das reibungslose Funktionieren der Organisation und die reibungslose Durchführung der normalen Maßnahmen im Rahmen des Programms unabdingbar sind:

- Personalkosten,
- Gemeinkosten: Miet- und Immobilienkosten, Ausrüstungen (beim Kauf von Gebrauchsgütern können nur die jährlichen Abschreibungsbeträge berücksichtigt werden), Telekommunikation und Porto; Bürobedarf,
- Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Personal der Organisation für satzungsmäßige Sitzungen der Organisation und andere für den normalen Betrieb der Organisation erforderliche Sitzungen entstehen,
- Sitzungskosten (eigene Organisation),
- Kosten für Veröffentlichungen, Information und Distribution,

Nicht zuschussfähige Ausgaben

Nicht berücksichtigt werden u. a.:

- Kosten von Dritten, die nicht von der bezuschussten Organisation getragen werden,
- Sachausgaben, die keinen konkreten Finanzaufwand verursachen,
- Ausgaben für den Erwerb von Betriebsmitteln (außer in Höhe des jährlichen Abschreibungsbetrags der erworbenen Ausrüstungen),
- Ausgaben, die nicht mit dem Betrieb und den normalen Tätigkeiten der Organisation im Zusammenhang stehen,

— offensichtlich unnötige und überhöhte Ausgaben.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass Organisationen, denen bereits ein solcher Zuschuss zu den Verwaltungskosten bewilligt wurde, kein Zuschuss mehr für die indirekten Kosten von spezifischen Maßnahmen (Zuschussanträge für spezifische Projekte) gewährt werden kann.

10. ANTRAGSTELLUNG

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die unter Verwendung des entsprechenden Formulars vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet wurden und die ein ausgeglichenes Budget (Einnahmen/Ausgaben) aufweisen. Der Antrag ist in zwei Exemplaren (jedes Exemplar mit Originalunterschrift auf der letzten Seite) wie folgt einzureichen:

Die Umschläge mit den Anträgen müssen folgende Aufschrift tragen: „Zuschussantrag A-3029 für 2002“.

Die Antragsunterlagen müssen folgende Bestandteile umfassen:

1. vom Verantwortlichen der Organisation unterzeichnetes datiertes Antragsschreiben,
2. ordnungsgemäß ausgefülltes und vom Verantwortlichen der Organisation unterzeichnetes Antragsformular in zwei Exemplaren,
3. Beschreibung des Berechnungsverfahrens für jeden Posten des Budgets, der 5 000 EUR übersteigt, mit Angabe der Stückkosten,
4. Jahresabschluss der Organisation aus dem Vorjahr,
5. Kopie der vorschriftsmäßig registrierten Satzung der Organisation,
6. aktueller Nachweis ihres Bestehens (z. B. Bankbescheinigung, Presseartikel) in zwei Exemplaren,
7. Finanzbericht für das Jahr 2001 (in EUR): Dieser ist von neuen Organisationen nach dem Muster in Teil 18.1—18.2 des Antragsformulars und von Organisationen, die im Jahr 2001 einen Zuschuss aus der Haushaltslinie A-3029 erhalten haben, nach dem Muster in Anhang IV der Vereinbarung für 2001 zu erstellen.

Anträge, die nicht alle geforderten Unterlagen enthalten oder nicht fristgemäß eingehen, werden nicht geprüft. Nach der Antragstellung können die eingereichten Unterlagen weder ergänzt noch geändert werden.

Die Anträge sind **bis zum 28. Februar 2002** (es gilt das Datum des Poststempels) per Einschreiben mit Rückschein oder per Kurierdienst an folgende Anschrift zu senden:

Pierre Mairesse
Europäische Kommission
GD Bildung und Kultur
Referat D1 — JUGEND
Rue de la Loi/Wetstraat 200 (VM-2 05-52)
B-1049 Brüssel.